

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Unruh

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs
älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand
— Drucksachen 11/2990, 11/3583 und 11/3603 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts“ ersetzt durch die Worte „dem Vollzeitarbeitsentgelt“.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts“ ersetzt durch die Worte „dem Vollzeit-arbeitsentgelt“.

Bonn, den 1. Dezember 1988

Frau Unruh

Begründung

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung sieht bei Inanspruchnahme der Möglichkeiten zum gleitenden Übergang in den Ruhestand vor, daß die zu zahlenden Rentenbeiträge sich nach insgesamt 90 % des zuvor erzielten Vollzeiterwerbseinkommens berechnen. Das kann – je nach dem Alter, in dem die Teilzeitregelung und der spätere Altersruhestand in Anspruch genommen wird – zu Minderungen der Rente in Höhe von 10 bis 15 % führen. In Anbetracht der – speziell im Vergleich zur Beamtenversorgung – sowieso niedrigen Durchschnittsrenten ist eine solche Minderung nicht zumutbar. Es besteht die Gefahr, daß ältere Arbeitnehmer/innen mit Hilfe des Gesetzes schrittweise aus dem Betrieb gedrängt werden und dann bei Übergang in den Rentenbezug unter die Altersarmut fallen.

Aus diesem Grund sieht der Änderungsantrag vor, daß bei Inanspruchnahme der Möglichkeiten des gleitenden Übergangs in den Ruhestand die Rentenbeiträge in voller Höhe weiterbezahlt

werden. Es wird also die jetzt noch bestehende Lücke von 10 % zur Weiterzahlung von Rentenbeiträgen nach dem vollen Erwerbseinkommen geschlossen. Berücksichtigt man die Millionenbeträge, die für den vorzeitigen Ruhestand von unter 50 Jahre alten Offizieren ausgegeben werden, handelt es sich bei den dabei entstehenden Mehraufwendungen um minimale Belastungen.